

bedarf als Ergänzung des dynamischen Personbegriffs (Person als zu Rufendes). Beide zusammen ergeben das, was neuzeitliche Anthropologie unter dem Personbegriff anbietet.

Die Quellen für die dynamische Seite der Person liegen in der Existenzphilosophie, wenn sie von Existenzergreifung spricht und dem Menschen »Existenz« in ihrem Sinne nur dann zuspricht, wenn er ganz da ist, sich ganz verwirklicht hat, sich selbst ergriffen hat – seine Person aktyert. Der Prozeß der Aktuierung der Person kommt in Erfahrungsnähe durch Elemente der Tiefenpsychologie, besonders einer kritisch angewendeten Lehre der »Individuation« von C. G. Jung. Zufolge dieses Prozesses wird der Mensch schrittweise gerufen, ganz er selbst zu werden, aus eigenem Grunde zu leben, zu »existieren«, seine Person zu aktyieren und damit mündig zu werden. Personale seelsorgliche Zuwendung hat personale Rufkraft, sie ruft die Person, um sie dem Worte Gottes zu konfrontieren.

Eine *Lebenslehre* der Person (zur Philosophie der Person siehe den entsprechenden Artikel im *Handbuch theologischer Grundbegriffe* II, München 1963, mit Literaturangaben) ist deshalb Grundlage einer personalen Seelsorge, die sehr wohl weiß, daß ihr Bemühen nur Hilfestellung zum göttlichen Wirken bedeuten kann. Aber dieses göttliche Wirken ist ebenfalls personale Zuwendung Gottes zum Menschen, so daß menschliche und göttliche Person miteinander zu tun bekommen. Seelsorge hat dem Glauben als personaler Begegnung des Menschen mit Gott zu dienen. Das bedeutet allerdings auch, daß die Verkündigung in Kirche, Gespräch und Schule ein Weiterdenken der theologischen Begriffe auf ihre personale Quelle hin verlangt (zum Beispiel Gnade als Selbstmitteilung Gottes – K. Rahner – statt nur »heiligmachend«). Zum Ganzen sei hingewiesen auf das Buch des Verfassers *Realisation. Anthropologie in Seelsorge und Erziehung*, Freiburg 1966. Hier ist das Programm seiner Schrift *Personale Seelsorge*, Freiburg 1955 (vergriffen), ausgeführt. Josef Goldbrunner

Mündigkeit

Das Wort kommt nicht von »Mund«, sondern von »Munt«, was soviel wie »Schutz«, »Sicherheit« bedeutet: Der »Vormund« schützt und sichert den »unmündigen« Schwachen. Dennoch darf man sagen: Mündig ist der, der den Mund aufturn darf und kann; mündig ist der, dessen Wort rechtsverbindlich ist; mündig ist der, dessen Wort in der Gemeinschaft Geltung hat, weil hinter ihm die Autorität eines freien, selbständigen und reifen Menschen steht.

Die weltliche und kirchliche Mündigkeit haben einen gemeinsamen Grund. In dem Dekret über die Religionsfreiheit hat sich die kirchliche Autorität bewußter als bisher auf ihn gestellt: Die Freiheit und Würde der Person macht den Erwachsenen mündig in der Annahme und Ausübung des Glaubens gegenüber einem Staat, der ihm das

Recht dazu gesetzlich oder faktisch beschneiden oder ihm gar die Fähigkeit dazu ideologisch absprechen wollte; dieselbe Freiheit und Würde der Person macht den Menschen mündig gegenüber dem Anspruch der Kirche, ja der Offenbarung: Die Kirche darf ihn nicht zum Glauben oder zur Annahme der Religion zwingen, und die Annahme der Offenbarung setzt Mündigkeit geradezu voraus: freie verständige Zustimmung. Die Kindertaufe widerspricht dem nicht; das Sakrament kommt erst zu seiner vollen Wirklichkeit, wenn der Heranwachsende im Maßstab seiner wachsenden Mündigkeit frei annimmt und bekennt, was im Tauf-Ritus die Paten für ihn bekennen und was auch in der Absicht derer wirksam wird, die das Kind zur Taufe bringen, der »Vormünder«, nämlich der Eltern oder ihrer Platzhalter. In der lateinischen Kirche kann das Sakrament der Firmung als das der auch psychologisch und sozial verstandenen Mündigkeit gedeutet werden.

Staat und Kirche unterscheiden die juristische und die soziale Mündigkeit.

Bestimmte Rechte und Pflichten, die man dem Begriff der Mündigkeit zuordnen kann, werden dem Menschen gemäß seinem Alter durch die Rechtssetzung zugesprochen oder um besonderer Umstände willen (Geisteskrankheit, Verbrechen) abgesprochen. In Grenzen »strafmündig« und »geschäftsfähig«, in vielen Ländern auch konfessionsmündig und wahlberechtigt wird der junge Mensch schon vor der »Großjährigkeit«, aber an sie vor allem knüpft sich im Staat der juristische Begriff Mündigkeit. Auch das Kirchenrecht kennt eine Reihe von Altersstufen für bestimmte Rechte und Pflichten.

Sowohl im weltlichen Bereich als auch im geistlichen ist aber die soziale Mündigkeit von weitaus größerer Bedeutung; sie ist die ideale Voraussetzung aller juristischen Mündigkeit. Die Demokratie lebt davon, daß möglichst alle Staatsbürger die Rechte des erwachsenen Menschen auf freie Mitverantwortung auch tatsächlich in Anspruch nehmen und daß sie die damit untrennbar verbundenen Pflichten bewußt erfüllen; sie lebt davon, daß möglichst viele ihre Aktivität, ihre Produktivität, ihre Kritik entwickeln und in den Dienst des Gemeinwesens stellen. Die Kirche lebt davon, daß die Gläubigen als erwachsene Menschen »praktizieren«, daß sie ihre Rechte, so das Recht auf Verkündigung und Sakrament, auf Mitwirkung in der Leitung der Gemeinde in Anspruch nehmen und ihre Pflichten in einem verstehenden und verständigen Gehorsam erfüllen, der durch freie Annahme selbst zu einem Akt der Mündigkeit wird; sie lebt davon, daß möglichst viele mehr tun: daß sie ihre Aktivität, ihre Produktivität und ihre Kritik in den Dienst des Reiches Gottes stellen, daß sie zum »Vollalter der Fülle Christi« heranreifen; die Kirche lebt auch von denen, die ihre Mündigkeit ganz erfüllen: die in die Bresche springen, von den großen Christen (zu denen auch sehr unscheinbare und verborgene gehören) und von den Heiligen.

Wir verstehen heute besser als je, daß die beiden Arten, wie der einzelne Mensch in Gottes Auftrag Mitverantwortung für die Menschheit übernimmt, aufs engste zusammengehören. Große Beispiele sind das zeichenhaft einander zugeordnete Paar Kennedy-Johannes, große Zeugnisse sind die einander zugeordneten konziliaren Konstitutionen »Die Kirche in der Welt von heute« und »Über die Kirche«.

Man ist mündig »gegen« etwas und »für« etwas. Wenn von der Mündigkeit der Laien gesprochen wird, so ist oft vor allem das Recht und die Pflicht der Laien gemeint, Bevormundungen des Klerus abzuweisen und sich Bewegungsraum in der Kirche zu erkämpfen. Bevormundungen abzuweisen, hat seinen Sinn in sich. Wichtiger ist, sie um der Verantwortung willen abzuweisen, die der Mündige für etwas hat. Oft wird heute die Mündigkeit gar nicht mehr »von oben« verweigert: Der Klerus wartet vielfach darauf, daß der Laie endlich seine Rechte und Pflichten wahrnimmt. Laien sollen mündig sein: für ihre begründete Meinung, für alle ihnen zukommenden Funktionen, für ihren Anteil am allgemeinen Priestertum, für ihren eigenen vor Gott zu verantwortenden Lebensweg, für ihre Ehe und für ihre Kinder, für ihre politischen Aufgaben.

Der Appell an die Mündigkeit durchzieht die Konzilsarbeit; andere wesentliche Konzilsbegriffe sind von ihr nicht zu trennen: die Bruderschaft im Gottesvolk, der »Dialog«, die Solidarität, die im ersten Satz der Konstitution »Die Kirche in der Welt von heute« ohne Einschränkung bekannt wird. Auf unmittelbare Weise ist von der Mündigkeit außer im erwähnten Dekret über die Religionsfreiheit für einen begrenzten Bereich in dem Dekret über das Laienapostolat die Rede. Tiefer setzen die Konstitutionen »Über die Kirche« und »Über die Kirche in der Welt von heute« an: Sie sind vom Geist der Mündigkeit des Christenmenschen erfüllt.

Die Hirtenpflicht der Amtskirche und die Mündigkeit des Katholiken sind in der Geschichte und in der Gegenwart oft hart aufeinander gestoßen. Mißbrauch »oben« und »unten« sind jederzeit möglich. Der scheinbare Gegensatz löst sich, wenn Autoritätsträger und Mündige sich beide als Hörer des Wortes verstehen, die je einen besonderen Dienst verwalten, und wenn das Vertrauen auf Christi Wort beider Dienstgehorsam frei, locker und demütig macht. Das setzt freilich eine Fülle des Geistes voraus, über die wir nicht verfügen können, sondern um die beide immer wieder beten müssen. Im Pilgerstand kann das hohe Gut der Mündigkeit also auch in Bitternis führen, so auch in den Zweifel, ob Gott in einem konkreten Fall vom Mündigen das Nein um des Gewissens willen oder die Unterwerfung im mündigen Gehorsam verlangt. Mündigkeit erfüllt sich für den einzelnen ganz im christlichen Tod, in der freien Annahme des Verhängens. Sie erfüllt sich für jeden und für alle im Reich Gottes: Es ist eine Gemeinschaft von Mündigen in der Gottesherrschaft, in der wir nur

noch für Gott und füreinander und nicht mehr gegen irgend etwas frei und verständig sind. Mündigkeit ist weder befehlbar noch machbar. Sie setzt den freien Entschluß voraus und kann verfehlt oder versäumt werden. Also gibt es faktisch Unmündige. Ihnen gegenüber haben Hirten und Glaubensgenossen die Pflicht der liebenden Beeinflussung und Leitung. Sie darf aber nicht so erfüllt werden, daß man solche Gläubiger in der Unmündigkeit fixiert, etwa gar, wie im *Großinquisitor* Dostojewskijs, um sie leichter ins Heil zu bringen; die Führung muß vielmehr den Appell in sich enthalten, die je möglichen nächsten Schritte zu größerer Mündigkeit hin zu tun. Walter Dirks

Hinweise

Theodor Filthaut, Jahrgang 1907, Ordinarius für Pastoraltheologie in Münster. Er veröffentlichte u. a.: *Die Kontroverse über die Mysterienlehre; Grundfragen liturgischer Bildung; Das Reich Gottes und die Glaubensunterweisung; Zeichen der Auferstehung. Zur Erneuerung der christlichen Grabmalkunst; Kirchenbau und Liturgiereform; Politische Erziehung aus dem Glauben*, gab heraus *Israel in der christlichen Unterweisung und Verkündigung und Glaube* und arbeitete mit an Henze, *Kirchliche Kunst der Gegenwart*.

Hellmut Geißner, Jahrgang 1926, Dr. phil., Lektor für Sprechkunde und Sprecherziehung an der Universität Saarbrücken; 1. Vorsitzender der »Deutschen Gesellschaft für Sprechkunde und Sprecherziehung«. Mitarbeiter am Saarl. Rundfunk, Abt. Kulturelles Wort und Kirchenfunk, hier: Beratung der »Rundfunkprediger«. Veröffentlichte u. a.: *Der Mensch und die Sprache – Studien zur Philosophie von Hans Lipps* (Diss. masch., Frankfurt 1955); *Über Schweigen*, in: *Sprechkunde und Sprecherziehung* II, 1955; *Das Gespräch. Sprechkundliche Grundlegung*, ebd. III, 1957; *Soziale Rollen als Sprechrollen*, in: *Kongreßbericht, allgemeine und angewandte Phonetik*, Hamburg 1960; *Schallplattenanalysen – Gesprochene Dichtung; Sprechen*, in: *Grundlagen der Schauspielkunst* (Buchreihe Theater heute Bd. 22).

John T. Noonan, Jr., Professor an der juristischen Fakultät der Universität Notre Dame, USA, Direktor des Instituts für Naturrecht. Herausgeber des *Natural Law Forum*. Veröffentlichte *The Scholastic Analysis of Usury* und *Contraception: A History of Its Treatment by the Catholic Theologians and Canonists*.